

Richtlinien

zur Förderung von Projekten der Jüdischen Gemeinden und Landesverbände durch den Zentralrat der Juden in Deutschland

(Gültig ab 01.09.2019)

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Der Zentralrat der Juden in Deutschland fördert die Eingliederung der in Deutschland lebenden Juden in die jüdische Gemeinschaft. Hierbei sollen Projekte mit Modellcharakter initiiert und gefördert werden, die geeignet sind, einen nachhaltigen Prozess anzustoßen, und landesweit/bundesweit zur Durchführung gelangen können.

2. Förderschwerpunkte

Gefördert werden in erster Linie Projekte, die der Integration der in Deutschland lebenden Juden in die jüdische Gemeinschaft dienen, z.B.:

- Integration in das religiöse Leben,
- Stärkung der jüdischen Identität bei den Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion,
- Anbindung der in Deutschland lebenden jüdischen Israelis an die jüdischen Gemeinden,
- Anbindung jüdischer Kinder und Jugendlicher an die jüdischen Gemeinden,
- Programme für Juden, die nicht Mitglied in einer jüdischen Gemeinde sind, zur Eingliederung in die jüdische Gemeinde
- Sprachförderung

und nicht die ordentlichen Leistungen oder Grundsatzaufgaben einer jüdischen Gemeinde darstellen.

3. Dauer, Art, und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine **jährliche Projektförderung**. Die Art der Förderung ist in der Regel eine Fehlbedarfsfinanzierung. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben.

Jede Jüdische Gemeinde oder Landesverband kann mit einem jährlichen Betrag von max. **EURO 10.000** unabhängig von der Anzahl der Projekte gefördert werden. Die Förderungshöchstdauer für Einzelprojekte beträgt in der Regel **drei Jahre hintereinander**.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Nachweise

Antrag

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landesverbände (sowie deren Mitgliedsgemeinden), die Mitglieder des Zentralrats der Juden in Deutschland sind. Antragsberechtigt sind auch die Mitgliedsgemeinden der Union progressiver Juden in Deutschland.

Bei der Projektförderung handelt sich in der Regel um einen Zuschuss. Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Zuwendungsempfänger auch eigene Mittel und/oder andere Leistungen in das Projekt einbringt. Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das aktuelle Antragsformular auf unserer Homepage.

Anträge auf Förderung nach den vorliegenden Schwerpunkten sind beim **Zentralrat der Juden in Deutschland, Postfach 040207, 10061 Berlin** auf den Antragsformularen unter Beifügung der im Antrag aufgelisteten Unterlagen zu stellen.

Förderanträge für das Haushaltsjahr **2020** können bis zum **31. Oktober 2019** beim Zentralrat der Juden in Deutschland, eingereicht werden.

Für die positiv beschiedenen Projekte bzw. Fördermaßnahmen ist grundsätzlich ein Förderbeginn ab dem **1. Januar 2020** vorgesehen.

Bewilligung

Die Entscheidung über die Bewilligung von Förderungen im Rahmen dieses Programms trifft das Präsidium des Zentralrats der Juden in Deutschland. Die Beschlussempfehlungen für diese Entscheidungen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Antragsvoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinien, bereitet die Integrationskommission des Zentralrats der Juden vor.

Nachdem das Präsidium über die Beschlussempfehlungen der Integrationskommission entschieden hat, erteilt der Zentralrat der Juden

Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheide im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente, die im Jahreshaushalt des Zentralrats für das Programm ausgewiesen werden, und reicht die Mittel aus. Den Bewilligungen werden die ANBest-P beigefügt, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden. Der Zentralrat kann die Bewilligung mit Auflagen verbinden (Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid). **Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem vorliegenden Programm besteht nicht.**

Der Widerspruch gegen ablehnende Bescheide ist nur mit dem Vortrag wesentlicher neuer Fakten zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des Zentralrats nach erneuter Vorlage und Beratung abschließend.

Die Verwendung der ausgereichten Mittel ist auf das Haushaltsjahr beschränkt. Überzählige Mittel sind nicht übertragbar und müssen an den Zuwendungsgeber zurückgeführt werden.

Nachweis

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis, welcher dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt ist, nachzuweisen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Zentralrat mit sämtlichen Originalbelegen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat aus **Sachbericht** und **zahlenmäßigem Nachweis** zu bestehen. Die Prüfung erfolgt durch den Zentralrat, über die Auswertung wird ein Protokoll verfasst. Der Zentralrat hat gegenüber dem Bund entsprechende Nachweispflichten. Dem Bund steht ein umfassendes Prüfrecht auch **beim Empfänger** zu.